



## **Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Kunstvereine und vergleichbarer Einrichtungen**

### **1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV/VV-Gk zu § 44 LHO
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABI der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Zuwendungen für Jahresausstellungsprogramme einschließlich der Kunstvermittlungsangebote von Kunstvereinen und vergleichbaren Einrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Jahresprogramme, die aktuelle Kunst präsentieren (einschließlich ausstellungsdokumentierende Kataloge) und Formate der Kunstvermittlung jenseits der klassischen Führung beinhalten. Diese Formate sollen die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an zeitgenössischer Kunst ermöglichen. Die Vernetzung mit Kitas, Grundschulen, weiterführenden Schulen, außerschulischen Bildungseinrichtungen sowie Senioren- und sonstigen sozialen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion ist erwünscht.

2.2 In besonderen, zu begründenden Ausnahmefällen ist die Förderung von Kunstvermittlungsprojekten möglich, die unabhängig vom Ausstellungsprogramm durchgeführt werden.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger können rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und kommunale Gebietskörperschaften sein.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Antragsteller müssen die kulturpolitische Vermittlungsfunktion eines Kunstvereins wahrnehmen. Projekte von Künstlervereinigungen, die Durchführung von Kunstwettbewerben und die Vergabe von Kunstpreisen sind nicht förderungsfähig.

4.2 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

4.3 Der Förderung werden folgende Kriterien (kumulativ) zugrunde gelegt:

- aktueller Diskurs und Innovation,
- künstlerische Qualität,
- Präsentation von Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstlern und von niedersächsischen Künstlerinnen und Künstlern,
- Internationalität und überregionale Bedeutung des Ausstellungsprogramms,
- Professionalität der Arbeit der Einrichtung,
- qualifizierte Vermittlung zeitgenössischer Kunst,
- Erprobung neuer Vermittlungsformate,
- Maßnahmen zur Teilnehmergeinnung,
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.

4.4 Wird ein Projekt in Kooperation mit einer anderen gem. Nr. 4.1 antragsberechtigten Institution durchgeführt, erfolgt die zuwendungsrechtliche Antragstellung und Abwicklung über eine federführende Institution. Die beteiligten Institutionen müssen einen Kooperationsvertrag abschließen, der insbesondere die Federführung sowie die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen regelt.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

5.2.1 Kuratorenhonorare und sonstige für ein Ausstellungsprojekt genau abgrenzbare Personalausgaben (z. B. für Aufsichtspersonal) sind bis zur Höhe von 35 v. H. der Gesamtkosten eines Projektes zuwendungsfähig.

5.2.2 Bei Angeboten der Kunstvermittlung sind Kosten für formatbezogen beschäftigtes Personal insgesamt zuwendungsfähig. In diesen Fällen kann die Befristung des Arbeitsverhältnisses nach § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz erfolgen.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Projekte, die der Vermittlung künstlerischer Fertigkeiten dienen,
- Mietkosten für nicht projektbezogen angemietete Ausstellungsräume,
- Bewirtungskosten anlässlich einzelner Veranstaltungen.

5.4 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

5.5 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) - kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.

## **6. Regelungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

6.4 Auf die Berichterstattungspflichten des MWK als Bewilligungsbehörde gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.5 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.

6.6 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.